

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3036



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 72
24105 Kiel

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner Dr. Johannes Reimann
Durchwahl 0431.57 00 50 12
Aktenzeichen 460.130

Kiel, den 16.10.2019

Mündliche Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Schleswig-Holsteinische Landtag bedankt sich für die Gelegenheit, vor dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu dem Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)“ Stellung zu nehmen.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat den Prozess der Kita-Finanzierungsreform auf Einladung und unter Moderation des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein von Anfang an konstruktiv-kritisch begleitet und in der Koordinierungsgruppe unter Leitung von Minister **Dr. Garg** und in den Projektgruppen auch unter Beteiligung von Praktikern aus den Kreisjugendämtern nicht nur erhebliches Fachwissen, sondern auch aus Sicht der Kreise bedeutsame Gesichtspunkte in die Diskussion über das Reformvorhaben eingebracht.

Nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt das gemeinsam erarbeitete Standard-Qualitätskostenmodell eine grundsätzlich geeignete und zu begrüßende Grundlage für die künftige Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein dar.

Wiewohl die Beteiligten des Reformvorhabens über eineinhalb Jahre diskutiert und um Lösungen gerungen haben, müssen wir – wie auch andere Verfahrensbeteiligte – allerdings leider nach Vorlage des Gesetzentwurfes feststellen, dass ein großer Teil unserer Anregungen und Hinweise in dem Gesetzentwurf keine Berücksichtigung gefunden hat. Auch vor diesem Hintergrund legen wir großen Wert auf die Feststellung, dass die Lan-

desregierung gegenüber dem Landtag die alleinige Verantwortung für den vorliegenden Gesetzentwurf trägt.

An dieser Feststellung ist uns auch deshalb gelegen, weil wir im Laufe des Diskussionsprozesses um die Kita-Finanzierungsreform feststellen mussten, dass Reformüberlegungen und Diskussionen über Standards immer wieder durch von Seiten des Ministeriums als „unverrückbar“ dargestellte finanzielle Rahmenbedingungen determiniert wurden, mit dem Ergebnis, dass aus der im Dezember 2017 mit Minister **Dr. Garg** vereinbarten finanziellen Entlastung der Kommunen nach unserer Würdigung wenig übrig geblieben ist. Dies gilt namentlich für die schleswig-holsteinischen Kreise, denen mit dem Kita-Reformgesetz verschiedene neue Aufgaben übertragen oder ihnen bereits jetzt liegende Aufgaben erheblich erweitert werden sollen und die – anders als die Gemeinden und Städte – nicht nur eine absolute, sondern auch eine relative Mehrbelastung erfahren werden. So übersieht der Gesetzentwurf bisher völlig, dass alle Kreise infolge der ihnen zusätzlich übertragenen Aufgaben einen Mehraufwand für zusätzliche Personalstellen zur Umsetzung der künftigen Kita-Finanzierung haben werden.

Wir nehmen insoweit mit Befremden zur Kenntnis, dass auch nach (Nach)Berechnungen der Landesregierung vorhandene finanzielle Spielräume nicht zur Entlastung der Kreise genutzt wurden und nicht einmal gleichmäßig auf die Kommunen, die Eltern, die Träger und die Kindertagespflegepersonen verteilt, sondern einseitig im Umfang von 30 Mio. € zu einer überobligatorischen Begünstigung der Kindertagespflegepersonen genutzt worden sind.

II. Einzelaspekte des Gesetzentwurfes

1. Neue Aufgaben für die Kreise

- a) Den Kreisen werden im Rahmen der Kita-Reform folgende Aufgaben übertragen bzw. ihnen schon bisher obliegende Aufgaben werden erheblich ausgeweitet:
 - erhebliche Ausweitung der Anforderungen an die Bedarfsplanung unter Nutzung der Kita-Datenbank und an die Auswahl der Einrichtungsträger; insbesondere müssen die Kreise in diesem Zusammenhang nunmehr nicht nur den (objektiven) Bedarf an Betreuungsangeboten, sondern auch die (subjektiven) Bedürfnisse der Eltern erfassen und ihre Erfüllung gewährleisten,
 - verpflichtende Finanzierung einer landeseinheitliche Geschwisterermäßigung für Kinder bis zum Schuleintritt, deren Umfang zum Teil erheblich über die bisher freiwillig von den Kreisen gewährten Ermäßigungen hinausgeht,
 - Ermittlung und Ausgleich von strukturbedingten Nachteilen in der Kita-Finanzierung,
 - Finanzierung nicht belegter Plätze der Einrichtungen (mit Ausnahme der Elternbeiträge) und damit Ausgleich des Deltas zwischen der Subjektfinanzierung durch Land und Wohnortgemeinden und dem gruppenbezogenen Objektfinanzierungsanspruch der Einrichtungsträger gegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 - Einziehung des Finanzierungsbeitrages der Wohnortgemeinden und Auskehrung an den Einrichtungsträger,
 - Überwachung der Teilnahme an der öffentlichen Finanzierung zu Grunde liegenden Qualitätsstandards und Sanktionierung der Unterschreitung.
- b) Es ist nicht zu verkennen, dass es den Kreisen durch die ihnen an die Hand gegebenen Instrumente künftig wesentlich besser möglich sein wird, im Rahmen ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion im kommunalen Gefüge gemeinsam mit den Gemeinden für eine

funktionierende Betreuungslandschaft und für ein ausreichendes Angebot der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege Sorge zu tragen.

- c) Gleichzeitig müssen wir allerdings feststellen, dass die der kommunalen Selbstverwaltung, in deren Rahmen die Kreise Ihre Aufgaben im Rahmen der Kindertagesbetreuung (auch) künftig wahrnehmen sollen und wollen, immanente Möglichkeit zur Steuerung der eigenen Angelegenheiten entsprechend der örtlichen Entscheidungen und Bedürfnisse durch die sehr eng gefassten landeseinheitlichen Vorgaben des Gesetzes erheblich eingeschränkt werden. Die kreislichen Kompetenzen im Rahmen der Kindertagesbetreuung werden sich künftig in erheblichem Maße von der ehrenamtlichen Selbstverwaltung auf das in den Kreisverwaltungen zu erledigende Geschäft der laufenden Verwaltung verlagern.

2. Finanzielle Mehrbelastung

Im Ergebnis führt die Übertragung neuer und die Erweiterung bestehender Aufgaben auf die Kreise bei diesen zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung, die durch den Wegfall der Betriebskostenförderung und der (alleinigen) Förderung der Kindertagespflege nicht annähernd kompensiert wird und für die bisher auch sonst kein Mehrbelastungsausgleich vorgesehen ist.

- a) Sehr „konservative“ Hochrechnungen unter Zugrundelegung der im Gesetzentwurf hinterlegten Annahmen zeigen, dass die erzielbaren Einsparungen bereits durch die landeseinheitliche Sozialstaffel, die landeseinheitliche Geschwisterermäßigung, den strukturellen Nachteilsausgleich und die Finanzierung der Leerstandskosten vollständig verzehrt werden. Dabei sind weder zusätzliche Leistungen zur Verhinderung von Standardabsenkungen in einzelnen Kreisen, wie die Finanzierung der Geschwisterermäßigung im Hortbereich, die Erhöhung der Leistungen an die Tagespflegepersonen noch der erhebliche zusätzliche und veränderte Verwaltungsaufwand einbezogen, der mit der Übertragung der eingangs genannten zusätzlichen Aufgaben einhergeht.

b)

- Der im Rahmen der Standardqualitätskostenfinanzierung vorgesehene Ausgleich zwischen der Subjektförderung durch Land und Wohnortgemeinden einerseits und der objektbezogenen Gruppenförderung durch die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe andererseits wird zu erheblichen Belastungen der Kreishaushalte führen. Die den bisherigen Überlegungen der Landesregierung zu Grunde liegende Berechnung dieses „Leerstandsfaktors“ mit 4 Prozent erscheint den Kreisen deutlich zu niedrig. Insbesondere in ländlichen Regionen lässt sich trotz sorgfältiger Bedarfsplanung und ggf. schrittweise Anpassung der Angebotsstruktur eine Vollbelegung der Gruppen nicht immer gewährleisten, wenn dort entsprechend den gesetzlichen Vorgaben überhaupt ein wohnortnahes Betreuungsangebot (auch) durch die Kindertagesbetreuung aufrecht erhalten werden soll. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag geht insofern von einem Leerstandsfaktor von landesdurchschnittlich rund zehn Prozent aus, der der Berechnung zu Grunde gelegt werden muss und in ländlichen Räumen wesentlich höher liegen kann. In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass die Landesregierung nicht bereit war, ihrerseits eine gruppenbezogene Finanzierung des Landes vorzusehen und regt erneut an, diese Positionierung zu überdenken.
- Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Kreisverwaltungen entsteht unter anderem aus der Durchführung einer vertiefenden und vorausschauenden Bedarfsplanung unter enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden und unter Ausweitung auf die subjektiven Bedürfnisse der Eltern, die über ihren objektiven Bedarf hinausge-

hen. Künftig müssen anhand von Bevölkerungsprognosen o. ä. bereits über mehrere Jahre im Voraus Vorhersagen über die künftigen Bedarfe an Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen und den Tagespflegestellen getroffen, regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und angepasst werden. Diese Verschärfung der Anforderungen an die Bedarfsplanung ist aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages grundsätzlich zu begrüßen, weil sie den Kreisen als örtlichen Jugendhilfeträgern die Instrumente an die Hand gibt, das Angebot auch im Sinne der Trägerpluralität zu steuern und zu strukturieren. Gleichwohl erfordert diese Aufgabe künftig einen quantitativ und qualitativ wesentlich höheren Personaleinsatz, ggf. auch unter Berücksichtigung bisher nicht mit der Bedarfsplanung befasster Professionen. Der administrative Mehraufwand lässt sich nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und seiner Mitgliedskreise auch nur begrenzt durch den Einsatz der Kita-Datenbank, deren Einsatzfähigkeit (und Erweiterung um zusätzliche Funktionalitäten) zum 01.08.2020 gleichwohl unbedingte Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des Reformvorhabens ist, auffangen.

- Auch die nunmehr geforderte Berücksichtigung der – ggf. über den objektiven Bedarf der Familien hinausgehenden – subjektiven Bedürfnisse der Eltern bei der Bedarfsplanung (vgl. § 11 Abs. 1) führt zu einer erheblichen Ausweitung der bisherigen Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeträger, die im Einzelfall erhebliche Mehraufwendungen in der Realisierung nach sich ziehen können.
- Die obligatorische Durchführung eines wettbewerbsähnlichen Interessenbekundungs- und ggf. Auswahlverfahrens wird vor allem bei den Gemeinden, aber auch bei den Kreisen als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen erheblichen Mehraufwand verursachen und erscheint, insbesondere dort, wo Einrichtungen lediglich erweitert werden sollen, auch nicht in jeder Hinsicht praxistgerecht. Gerade in für freigemeinnützige und freigewerbliche Träger „attraktiven“ Regionen ist zudem zu besorgen, dass es vermehrt zu rechtlichen Auseinandersetzungen über die Auswahl eines Einrichtungsträgers kommen kann.
- Zur Ermittlung von Kriterien für strukturelle Nachteile und die Feststellung des Vorliegens dieser Kriterien im Einzelfall enthält der Gesetzentwurf bisher keine konkreten Vorgaben. Vor diesem Hintergrund wird es den Kreisen als örtlichen Jugendhilfeträgern obliegen, die strukturellen Nachteile abstrakt-generell in einer den Anforderungen an die rechtliche Bestimmtheit genügenden Form zu bestimmen und deren Vorliegen im Einzelfall zu überprüfen. Insbesondere mit letzterer Aufgabe ist ein erheblicher personeller Mehraufwand verbunden, der mit den in die Reform „eingepreisten“ Ausgleichszahlungen für den strukturellen Nachteilsausgleich nicht abgegolten ist. Überdies ist im Hinblick auf die Definition ausgleichsfähiger struktureller Nachteile und deren Vorliegen im Einzelfall wegen der konkreten finanziellen Relevanz für die Einrichtungsträger mit Rechtstreitverfahren zu rechnen. Vor diesem Hintergrund hält es der Schleswig-Holsteinische Landkreistag für erforderlich, dass die Kriterien für das Vorliegen struktureller Nachteile gemeinsam mit Land und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erarbeitet werden und sodann, nach dem Wirksamwerden der entsprechenden Ausgleichspflicht zum 01.01.2025, eine gesetzliche Definition erfahren.
- Zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Kreisen, der in den Reformüberlegungen bisher nicht „verpreislicht“ ist, verursacht ebenfalls die im Gesetz vorgesehene Einziehung der Beiträge der Wohnortgemeinden zur Standardqualitätskostenfinanzierung. Es bedarf für das gesamte Kreisgebiet einrichtungsbezogen jeweils kalender-

monatlich der Feststellung der von der Wohnortgemeinde zu leistenden Finanzierungsbeiträge, deren Festsetzung durch rechtsmittelfähigen Bescheid gegenüber dem Einrichtungsträger (bzw. in der Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 gegenüber der Standortgemeinde) und der entsprechenden Zahlbarmachung.

- Die im Gesetz geforderte und aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages auch engmaschig gebotene Überprüfung der Standardqualität in den Einrichtungen erfordert in erheblichem Maße den zusätzlichen Einsatz von pädagogischem Fachpersonal, dessen Kosten ebenfalls eine Mehrbelastung für die Kreise darstellen, die bisher in den Reformüberlegungen keine Berücksichtigung gefunden haben.
 - Insbesondere in der Übergangszeit bis zum 31.12.2024, in der Gemeinden und Kreise die Einrichtungen gemeinsam zur Auskömmlichkeit der Standardkostensätze hinführen sollen, ergibt sich ferner ein erheblicher Mehraufwand dadurch, dass die Kreise – anders als bisher und auch anders als in den meisten Fällen ab dem 01.01.2025 – zu diesem Zweck die Wirtschaftspläne und Betriebskostenabrechnungen der Einrichtungen prüfen und hieraus Schlussfolgerungen ziehen müssen. Für diese Aufgabe bedarf es für einen vorübergehenden Zeitraum zusätzliches Fachpersonal, das sowohl pädagogisch als auch betriebswirtschaftlich für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ausreichend versiert ist.
- c) Zur Umsetzung der ihnen zusätzlich übertragenen oder ergänzten Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung gehen alle Kreise von einem Stellenmehrbedarf von – je nach Kreisgröße – 2 bis 5 Stellen aus, die in den Reformüberlegungen der Landesregierung bisher nicht verpreislicht sind.

3. Keine Pflicht der Kreise und Gemeinden zur Restkostenfinanzierung

Das der Kita-Finanzierung zu Grunde liegende Standardqualitätskostenmodell ist – mit Ausnahme noch zu definierender struktureller Nachteile – darauf ausgelegt, grundsätzlich eine auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen sicherzustellen und sieht daher in seiner Grundkonzeption ausdrücklich keine zusätzlichen Finanzierungsbeiträge der Kommunen vor. Es erscheint vor diesem Hintergrund irreführend und vermag zu Unrecht entsprechende Annahmen der Träger der Einrichtungen zu begründen, dass der Gesetzentwurf nunmehr gleichwohl in § 16 Abs. 1 vorsieht, dass die örtlichen Jugendhilfeträger nach Maßgabe des Haushaltes weitere Finanzierungsbeiträge leisten können. Die Befugnis zur Wahrnehmung und Finanzierung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise ist im Übrigen in der Kreisordnung abschließend normiert und bedarf auch insofern keiner ergänzenden Regelung im Kita-Reform-Gesetz.

4. Zusammenführung von Förderprogrammen

Ausdrücklich begrüßt der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, dass die bisher zahlreichen unterschiedlichen (Landes-)förderprogramme für unter- bzw. über dreijährige Kinder, für Flüchtlingskinder, für Qualitätsentwicklung und für Fachberatung nunmehr in einem Finanzierungssystem zusammengeführt werden. Dies geht auf eine langjährige Forderung der Kreise zurück. Allerdings erscheint es aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages erforderlich, dass – auch zu einer Sicherstellung der Standardqualität – die Vorgaben für die Teilnahme an Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und Fachberatung durch die Einrichtungen enger und genauer gesetzlich definiert werden.

5. Kita-Datenbank

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag begrüßt ausdrücklich, dass die Nutzung der Kita-Datenbank mit Inkrafttreten der Finanzierungsreform am 01.08.2020 für die Teilnahme an der öffentlichen Finanzierung sowohl für die Eltern, als auch für die Einrichtungsträger verbindlich vorgeschrieben sein soll. In diesem Zusammenhang weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Kita-Datenbank mit allen Komponenten, insbesondere auch mit der für die Umsetzung der künftigen Aufgaben der Jugendämter unabdingbaren Bedarfsplanungs- und Verwaltungsfunktion, sehr rechtzeitig vor dem vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2020 hergestellt sein muss. Vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht erforderlich, dass im Gesetz ein deutlich(er) formulierter „Drittenschutz“ der Bereitstellung der Kita-Datenbank durch das Land verankert wird, mit der Folge, dass das Land – unbeschadet eines Mehrbelastungsausgleiches für die Anwendung – auch für die finanziellen Folgen einer fehlenden oder unvollständigen Funktionsfähigkeit der Kita-Datenbank für Ersatzlösungen aufzukommen hat.

6. Inklusion

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag begrüßt nachdrücklich, dass die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen nach der Reform zunächst über das Recht der Kindertagesbetreuung – wie bei Kindern ohne Behinderung auch – erfolgt und Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII nur noch am individuellen Bedarf der Kinder orientiert im Einzelfall ergänzend gewährt werden sollen. Durch die Abkehr vom seit 1993 bestehenden „Sondersystem“ der Kindertageseinrichtungen als teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe, wird ein dem Gedanken der Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention zunächst identisches Betreuungsangebot für und eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung geschaffen, die bedarfsgerecht durch eine ergänzende Förderung von Kindern mit Behinderungen ergänzt wird. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang auch, dass durch diese Änderung die jugendhilferechtliche Leistung des Besuches einer Kindertagesstätte für Kinder mit Behinderungen nicht mehr zu einer vollständigen Befreiung von Gebühren für die Eltern führt, sondern diese nurmehr auf die ergänzenden eingliederungshilferechtlichen Leistungen begrenzt wird.

7. Kindertagespflege

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag begrüßt ausdrücklich, dass die Struktur der Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Schleswig-Holstein vereinheitlicht wird. Die Heranziehung der kreisangehörigen Wohnortgemeinden und des Landes zur (Mit-)Finanzierung der Kindertagespflege gehen auf eine langjährige Forderung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages zurück. Das Standardqualitätskostenmodell erscheint danach eine geeignete Lösung auch zur Finanzierung der Kindertagespflege.

Zwar ist aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages insofern zu begrüßen, dass die Landesregierung im endgültigen Gesetzentwurf - entgegen ihrer ursprünglichen Überlegungen – die Höhe des durch Eltern, Land und Gemeinden im Rahmen des Standard-Qualitätskostenmodells zu finanzierenden Mindest-Anerkennungsbetrages so angehoben hat, dass die Notwendigkeit einer Zuzahlung auf Kosten der Kreise weitgehend entfallen dürfte. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass nach Berechnungen des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages eine Tagespflegeperson, die an 20 Tagen im Monat während acht Stunden jeweils fünf Kinder betreut nunmehr einen Anerkennungsbetrag von rund 3.700 € brutto zuzüglich der Aufwendungen für die Sozialversicherung monatlich erhalten soll und sich damit weitaus besser stehen wird, als beispielsweise ausgebildete Erzieher, bei denen der Monatsbruttolohn bei rund 2.800 liegt.

Kritisch anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Gesetzentwurf nunmehr – ebenfalls im Unterschied zu ursprünglichen Überlegungen der Landesregierung – vorsieht, dass die Kindertagespflegepersonen auch für zeitlich unbegrenzte Ausfallzeiten Anspruch auf die laufende Geldleistung haben sollen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die im Gesetzentwurf geforderte Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen für die Kreise mit einem zusätzlichen, in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Reform nicht hinterlegten, Mehraufwand verbunden sein wird, insbesondere wenn diese Aufgabe und die ihr innewohnende Vorgabe, bereits im Vorfeld der Vertretungssituation eine „innere Bindung“ der Kinder zu der Vertretungs-Kindertagespflegeperson herzustellen, sachgerecht umgesetzt werden soll.

Mit Sorge sieht der Schleswig-Holsteinische Landkreistag den Umstand, dass den Jugendämtern über die im Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes normierte Erteilung der Pflegeurlaubnis keinerlei Instrumente an die Hand gegeben werden, die Qualität in der Kindertagespflege zu steuern.

8. Fachkräfte

- a) Angesichts des durch die Reform in einigen Regionen ausgelösten erheblichen Fachkräftebedarfes ist nicht damit zu rechnen, dass die in der Standardqualität hinterlegten Betreuungsschlüssel bereits mit Inkrafttreten der Reform umgesetzt werden können. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag fordert daher, dass jedenfalls für eine befristete Übergangszeit von einer auf die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gestützten (vollständigen) Rückforderung der Fördermittel – die faktisch die Schließung der Einrichtung zur Folge hat - abgesehen werden muss, wenn der Träger der Einrichtung glaubhaft macht, dass er das erforderliche Personal aus Gründen einer Ausschöpfung des Arbeitskräftemarktes nicht gewinnen konnte.
- b) Die im Gesetzentwurf hinterlegten Standards für das pädagogische Personal sind aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages zu hinterfragen: Insbesondere Sozialpädagogische Assistenten stehen nach Rückmeldung unserer Mitgliedskreise derzeit auf dem Arbeitsmarkt praktisch nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sehen sich viele Einrichtungen veranlasst, statt eines sozialpädagogischen Assistenten einen weiteren Erzieher einzustellen; dies ist in der Berechnung des Standard-Qualitätskostenmodells indes nicht hinterlegt.
- c) Angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage im Bereich der Fachkräfte der sozialen Arbeit hält es der Schleswig-Holsteinische Landkreistag dringend für geboten, dass die Landesregierung ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Ausbildungssituation intensiviert; insbesondere das Modell der Praxisintegrierten Ausbildung für Quereinsteiger (PIA) ist zu intensivieren.

9. Investitionskosten

Nach wie vor ist nicht klargestellt, ob und ggf. in welchem Umfang (Neubau-)Investitionskosten für die Kindertageseinrichtungen im Gesetz hinterlegt sind und ob ggf. eine ergänzende Investitionskostenförderung durch das Land auch über die Übergangsphase hinaus erfolgt.

10. Überprüfung der Standardqualität

Die vorgesehene stichprobenartige Überprüfung der Standardqualität in den Kindertageseinrichtungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt diese vor hohe Herausforderungen und erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand, auch weil die Definition der Standardqualität mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen erfolgt und für deren Überprüfung nur sehr rudimentäre gesetzliche Vorgaben vorgesehen sind. Wir begrüßen wegen der sich daraus ergebenden Synergien, dass die Landesregierung entgegen ihrer ursprünglichen Absicht auch künftig die Heimaufsicht der Landrätin und den Landräten als unteren Landesbehörden zu übertragen beabsichtigt.

11. Aufnahmeverpflichtung

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf es den die öffentliche Förderung in Anspruch nehmenden Trägern untersagt, Kindern aus Gründen der Herkunft, der Nationalität oder der sexuellen Identität oder aus konfessionellen oder weltanschaulichen Gründen die Aufnahme zu verweigern (§ 18 Abs. 1).

Nicht geklärt ist hingegen, welche Folgen es hat, wenn der Träger die Aufnahme eines Kindes aus anderen als den genannten Gründen verweigert oder unter Berufung auf seine Vertragsfreiheit die Gründe für die Nichtaufnahme nicht mitteilt. Um insofern vor allem Kinder, die zwar nicht behindert oder von einer Behinderung bedroht sind (vgl. hierzu § 18 Abs. 3), aber dem Einrichtungsträger als „schwierig“ gelten, vor einer Nichtaufnahme und einem „Herumreichen unter den Einrichtungen“ zu schützen, fordert der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, dass eine Aufnahme von Kindern in Einrichtungen bei freien Plätzen grundsätzlich nur aus wichtigem, darzulegendem Grund und mit Zustimmung des Jugendhilfeträgers abgelehnt werden darf.

12. Soziale Ermäßigung

- a) Die im Gesetz vorgesehene Nichtberücksichtigung von Hort-Kindern bei der Bemessung der einkommensunabhängigen Geschwisterermäßigung erscheint angesichts der Vergleichbarkeit der zu Grunde liegenden Sachverhalte nicht sachgerecht und begegnet diesseits auch verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die zusätzlichen Kosten für diese Maßnahme wären indes wegen der Übertragung als Pflichtaufgabe auf die Kreise im Rahmen des Konnexitätsprinzips durch das Land zu finanzieren.
- b) Darüber hinaus hält der Schleswig-Holsteinische Landkreistag die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, Sozial(staffel)ermäßigungen bzw. die teilweise Übernahme der Beiträge bis zu sechs Monate rückwirkend geltend zu machen, für nicht sachgerecht. Durch diese Regelung entsteht für die örtlichen Jugendhilfeträger nicht nur ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, sondern sie erschwert auch die Haushaltsplanung der Kreise nicht unerheblich. Demgegenüber dürfte es den Leistungsberechtigten ohne weiteres zumutbar sein, ihren Anspruch innerhalb von drei Monaten geltend zu machen.

13. Länderübergreifende Betreuung

Aus Sicht der Mitgliedskreise, die Grenzen mit anderen Ländern der Bundesrepublik (oder dem Königreich Dänemark) haben, ist die Finanzierung des grenzüberschreitenden Besuches einer Kindertagesstätte bisher keiner sachgerechten Regelung zugeführt worden. Insbesondere erscheint es bedenklich, die Förderung von Kindern, die außerhalb Schleswig-Holsteins eine Kindertagesstätte besuchen, grundsätzlich an die Einhaltung der im Gesetzentwurf hinterlegten Standardqualität und an die Deckelung der Elternbeiträge zu knüpfen, zumal beides für die schleswig-holsteinischen Jugendhilfeträger weder kontrollierbar noch durchsetzbar ist.

III. Schlussbemerkung

Die Schleswig-Holsteinischen Kreise fordern die Landesregierung und den Schleswig-Holsteinischen Landtag auf, den Entwurf des Kita-Reform-Gesetzes nicht in der vorliegenden Form zu beschließen, sondern grundlegend nachzubessern. Dabei erinnern der Landkreistag und seine Mitgliedskreise die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen abermals an die zu Beginn des Reformprozesses erfolgte und seither mehrfach wiederholte Zusage einer nachhaltigen kommunalen Entlastung durch die Reform, von der mit dem vorliegenden Entwurf für die Kreise weder in absoluter noch in relativer Hinsicht die Rede sein kann. Tritt der Gesetzentwurf in unveränderter Fassung in Kraft wird auch die marginale Entlastung der kreisangehörigen Gemeinden dadurch wieder „aufgefressen“ werden, dass diese die Mehrbelastungen der Kreise gegenfinanzieren müssten.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Sönke E. Schulz
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied